

ORGANISATION DES FEUERLÖSCHWESENS

1. Gesetzliche Basis

Vor 14 Tagen ereignete sich auf der Autobahn Luxemburg/Belgien ein folgenschwerer Verkehrsunfall:

Ein mit gefährlichen Gütern beladener Lastzug fuhr im Nebel auf einen auf der Standspur abgestellten PKW. Beide Fahrzeuge fingen Feuer, Personen und Sachwerte waren in Gefahr. Es wird über die Notrufsäule Hilfe herbeigerufen.

Welche Einrichtung wird neben der Polizei und der "Protection Civile" hier tätig werden?

Die Feuerwehr, die für diesen Abschnitt zuständig ist!

Das Gemeindegesetz vom 13.12.1988 bildet die gesetzliche Grundlage des **Feuerwehr- und Rettungsdienstes**



2. Das Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz wurde im Memorial Nr.64 vom 13.12.1988 veröffentlicht. Die unter Kapitel 9 aufgeführten Artikel 100 bis 102 betreffen den Feuerwehr- und Rettungsdienst.

Chapitre 9. Du service d'incendie et de sauvetage

Art. 100

Sans préjudice des structures nationales et régionales des secours d'urgence de la protection civile, chaque commune est tenue de créer ou de maintenir un service d'incendie et de sauvetage assuré par au moins un corps de sapeurs-pompiers volontaires ou professionnels et disposant des locaux et du matériel nécessaires. Le ministre de l'intérieur peut autoriser une commune à avoir recours au service d'incendie et de sauvetage d'une autre commune moyennant le paiement d'une redevance forfaitaire et annuelle qu'il fixera.

L'intervention ponctuelle d'un corps sur le territoire d'une autre commune peut donner lieu au paiement d'une indemnité dans les conditions à fixer par règlement grand-ducal.

Art. 101

L'organisation générale, la composition, le fonctionnement et la mission des services communaux d'incendie et de sauvetage sont fixés par règlement grand-ducal.

La loi règle les rapports des services communaux d'incendie et de sauvetage avec les services de la protection civile.

Art. 102

Les services communaux d'incendie et de sauvetage sont soumis à l'inspection organisée par le Grand-Duc. Celle-ci comporte le contrôle, sur pièces et sur place, de l'application des dispositions légales et réglementaires et de l'exécution des mesures prévues en matière de prévention et de lutte contre l'incendie.

3. Das Großherzogliche Reglement

Unfall beim Feuerwehreinsatz!!!! Wie war das noch mit den anfallenden Kosten?

Hierüber gibt uns der Artikel 32 des Großherzoglichen Reglementes (Règlement grand-ducal du 7 mai 1992 portant organisation du service d'incendie et de sauvetage) vom 7.5.1992 zum Gemeindegesetz vom 13.12.1988 Auskunft.

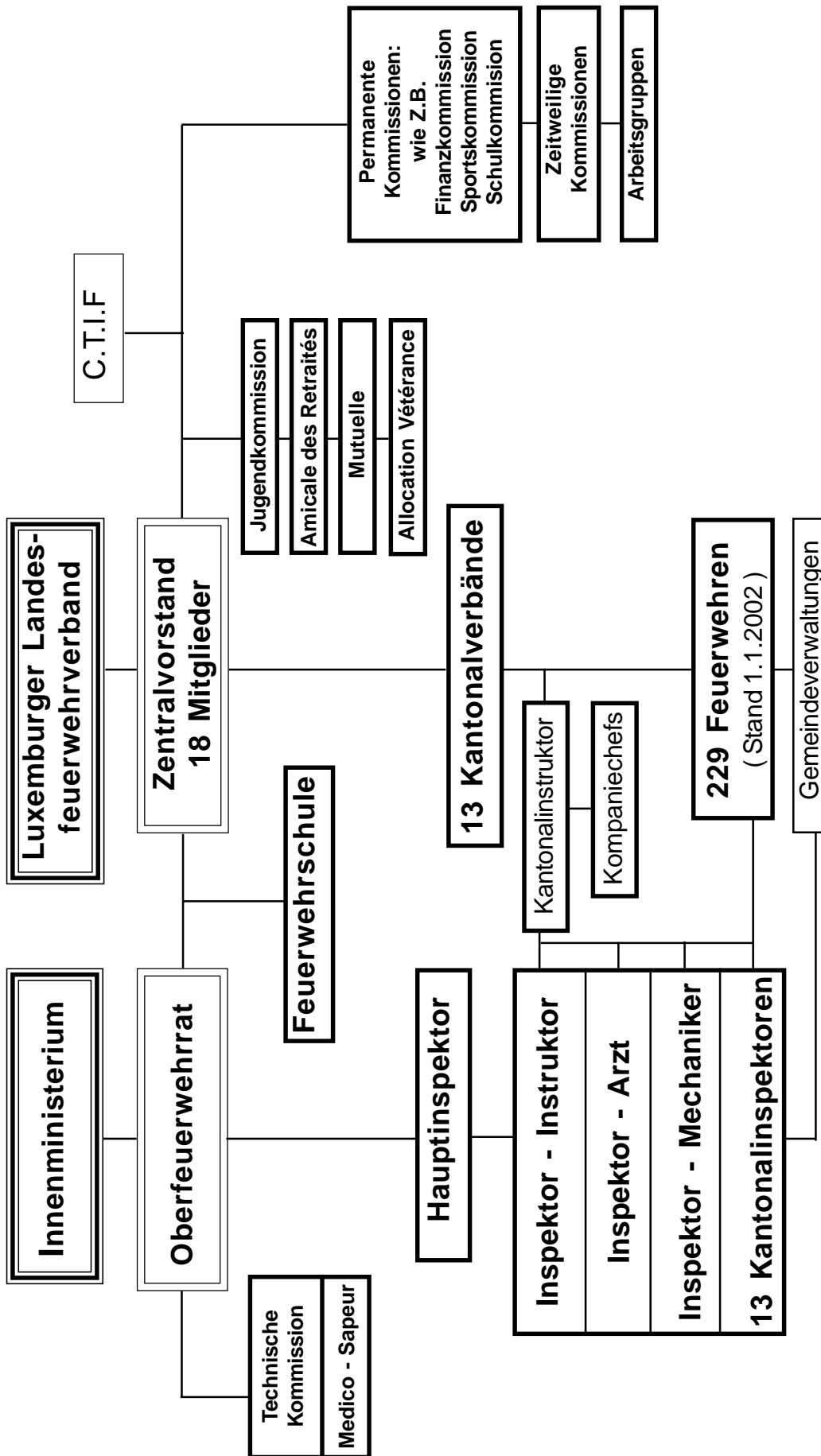
Art. 32

Les sapeurs-pompiers volontaires jouissent dans l'exercice de leur mission de l'assurance contre les accidents et maladies professionnelles conformément au règlement grand-ducal du 13 octobre 1983 portant extension de l'assurance obligatoire contre les accidents aux activités de secours et de sauvetage.

Le service d'incendie et de sauvetage auprès du ministère de l'intérieur est autorisé à contracter, à charge de l'impôt spécial dit "Feuerschutzsteuer", une assurance complémentaire destinée à parfaire l'indemnisation des volontaires en cas d'accidents.



Vereinfachtes Organigramm für die Feuerwehr - Grundausbildung



5. Arten von Feuerwehren

Der Brandschutz wird in unserem Lande gewährleistet durch:

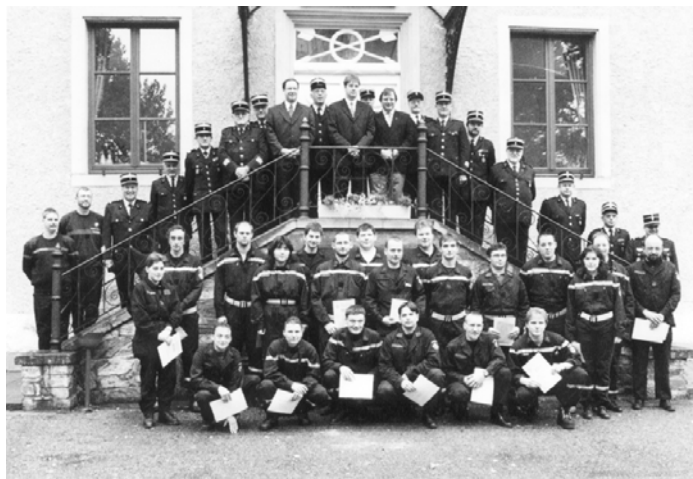
- ☞ die Freiwilligen Feuerwehren
- ☞ die Berufsfeuerwehren
- ☞ die Betriebsfeuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren

Natur und Wesen

Die Freiwilligen Feuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Männern und Frauen zu einer Hilfsorganisation, bei Bränden und anderen Notständen. Sie gehören über ihren Kantonalverband dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an und stehen freiwillig, ehrenamtlich und autonom im Dienste der Gemeinden.

Auch in ihrer inneren Verwaltung und in ihrer Tätigkeit sind sie autonom, jedoch nur im Rahmen des Gesetzes vom 04.03.1994 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und die Institute öffentlichen Nutzens, des Gemeindegesetzes vom 13.12.1988, des großherzoglichen Reglementes vom 07.05.1992 und der Satzung des Luxemburger Landesfeuerwehrverbandes.



Aufgabe und Ziel

Aufgabe der Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Bränden und anderen Notständen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die theoretische und praktische Ausbildung der aktiven Wehrmitglieder vor Ort und auf kantonaler Ebene, sowie die Fortbildung an der Nationalen Feuerwehrschule.

Auch hat sie die Aufgabe die Bildung einer Jugendfeuerwehr ins Auge zu fassen. Diese ist nach den Reglementen der Nationalen Jugendkommission auszurichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das **Recht**:

- bei der Gestaltung des Wehrgeschehens aktiv teilzunehmen
- in eigener Sache gehört zu werden
- ab dem 16. Lebensjahr an der Wahl der Vorstandsmitglieder teilzunehmen

Jedes aktive Mitglied übernimmt jedoch auch folgende **Verpflichtungen**:

- die Satzungen der Wehr und des Landesverbandes strikt zu befolgen
- an den angesetzten Veranstaltungen pünktlich und aktiv teilzunehmen
- Disziplin, Gehorsam und Kameradschaft zu pflegen
- aktiv am Gedeihen der Wehr mitzuwirken.

MERKE:

FREIWILLIG TRITT MAN IN DIE FEUERWEHR EIN

FREIWILLIG ENTSCHLIESST MAN SICH EVENTUELLAUSZUTRETEN....

DAZWISCHEN JEDOCH HAT MAN **RECHTE UND PFLICHTEN !!!**

Die Leitung der Wehr:

Die Leitung der Wehr geschieht durch einen Vorstand an dessen Spitze der Wehrleiter (chef de corps) steht. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich aktive Feuerwehrleute.

Er setzt sich zusammen wie folgt:

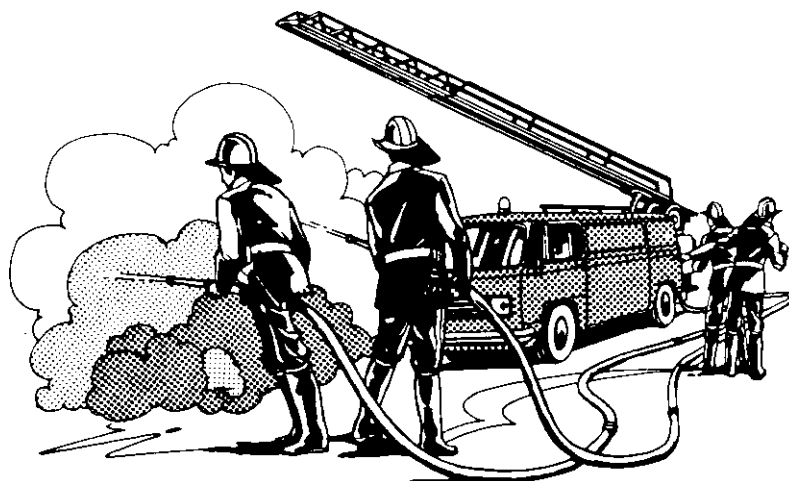
Funktion	Dienstgrad	erforderliche Ausbildung
Wehrleiter (chef de corps)	Offizier	B-2 Diplom, Sauvetage-Dipl.
Stellvertreter (chef de corps adjoint)	Offizier / Unteroffizier	B-2 Diplom, Sauvetage-Dipl. B-2 Diplom
Sektionschef(s) (chef de section)	Unteroffizier	B-2 Diplom
Jugendleiter	(<i>Funktionsgrad:</i> Unteroffizier)	B-1Diplom, Jugendleiterlehrgang
Sekretär		Grundlehrgang+ Verwaltungslehrgang
Kassierer		Grundlehrgang+ Verwaltungslehrgang
Mannschaftsvertreter		Grundlehrgang

Die Berufsfeuerwehren

Die Mitglieder der Berufsfeuerwehren sind hauptamtliche Gemeindebeamte (z.B. die Berufsfeuerwehr der Stadt Luxemburg). Die Geschäftsordnung der Berufsfeuerwehr richtet sich nach den Vorschriften und Richtlinien der Gemeindeverwaltung. Die Berufsfeuerwehren gehören, über ihren Kantonalverband, dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an und respektieren dessen Satzungen.

Die Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren sind privat eingerichtete Berufs- oder Freiwillige Feuerwehren zum Schutz gewerblicher oder sonstiger Einrichtungen. Ihre Mitglieder sind Betriebsangehörige. Sie unterstehen den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Werksleitung. Sie gehören, über ihren Kantonalverband, dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an und respektieren dessen Satzungen.



6. Die Kantonalverbände

Wie wir wissen, ist unser Land politisch in 12 Kantone eingeteilt. Aus logistischen Gründen ist das bei der Feuerwehr anders. Hier ist der Kanton Luxemburg aufgeteilt in die beiden Kantone Luxemburg - Stadt und Luxemburg - Land. Aus diesem Grunde kennen wir bei der Feuerwehr 13 Kantone.

Die dem Landesverband angeschlossenen Feuerwehren eines Kantons sind zu einem Kantonalverband zusammengeschlossen, der dem Landesverband untersteht. Jede Feuerwehr ist verpflichtet im Kantonalverband solange zu verbleiben, wie sie Mitglied im Landesverband ist.

Der Kantonalverband wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus:

- dem Kantonalpräsidenten
- dem Kantonalvizepräsidenten
- dem Kantonalsekretär
- dem Kantonalkassierer
- dem Kantonaldelegierten im Zentralvorstand
- dem Kantonalinspektor
- dem Kantonalinstruktor
- dem Kantonaljugendleiter
- den Beisitzenden

Er kann sich aus **maximal 11 Personen** zusammensetzen. Dabei muss es sich jedoch immer um eine ungerade Zahl handeln.

7. Der Landesverband

Der Luxemburger Landesverband ist der Zusammenschluss der Feuerwehren des Großherzogtums Luxemburg.

Er wird geführt vom **Zentralvorstand**. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Landespräsidenten
- **zwei** Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Generalkassierer
- den Delegierten der 13 Kantonalverbänden

Somit besteht der Zentralvorstand also aus 18 Personen.

Der **exekutive Rat** ist dasjenige Gremium, welches die laufenden Geschäfte des Landesverbandes führt. Er wiederum setzt sich zusammen aus:

- dem Landespräsidenten
- **zwei** Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Generalkassierer

Wie bei den Wehrvorständen müssen auch alle Mitglieder von Kantonal- oder Landesverband aktive Feuerwehrmänner sein.